

Angelika Suszewski  
Rebhuhnweg 4  
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis  
58636 Iserlohn  
Friedrichstraße 59/61  
Fax 02371 905-799  
Fax 02371 905-848

11.10.2021

Mitwirkung

Versagung von Leistungen vom 29.09.2021  
Aufforderung zur Mitwirkung 18.08.2021 und 06.09.2021  
Aufforderung zur Mitwirkung vom 06.10.2021  
35502//0030095

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hess,

Ihre Versagungsentscheidung vom 29.09.2021 begründen Sie mit fehlenden  
Unterlagen.

+ Kontoauszüge für den Zeitraum **15.06.2021 bis 15.08.2021** aller Konten der  
Bedarfsgemeinschaft **- war bekanntermaßen angefordert, am 13.09. erstellt, per Postweg  
übersandt und am 30.09. per Fax zugestellt**

+ Beziehen Sie weiterhin Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz? Reichen Sie  
ggf. die Aufhebungsbescheide ein. **- abschließende Klärung steht noch aus; 2021-08-17  
Sendeberichte Unterhaltsvorschuss (17 S.)**

Diese Entscheidung der Versagung von Leistungen war immer falsch und ist  
unverzüglich aufzuheben, weil Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt wurde, dass die  
Auszüge angefordert wurden, aber nicht vorlagen.

Am 17.08.2021 übersandte ich Ihnen meinen WBA mit allen mir zur Verfügung  
stehenden Informationen, so dass einer vorläufigen Bewilligung nichts im Wege  
stand.

Am 18.08.2021 forderten Sie

Folgende Unterlagen beziehungsweise Angaben werden hierzu noch benötigt:

- + Arbeitsvertrag zwischen **Ardahan Kasikei** und Herrn Valentin Mikli **- gab es nie!**
- + erste Lohnabrechnung von Herrn Valent.in Mikli **- gab es nie! Quittung liegt vor (30.08.2021)**
- + Nachweis über erfolgte Lohnzuflüsse (Kontoauszüge/Quittung) **- Quittung liegt vor**
- + vom Arbeitgeber Valentin Mikli ausgefüllte Einkommensbescheinigung **- gab es nie!**

- + Anmeldung zur Sozialversicherung von Valentin Mikli, ersatzweise. Anmeldung Nebenverdienst **- gab es nie! (Sache des Arbeitgeber)**
- + Handelt es sich hierbei um einen Ferienjob? – **nein, Minijob**
- + Kontoauszüge für den Zeitraum 15.06.2021 bis 15.08.2021 aller Konten der Bedarfsgemeinschaft – **erstmalig 30.09.2021 übersandt**
- + Beziehen Sie weiterhin in Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz? Reichen Sie ggf die Aufhebungsbescheide ein. – **Antrag gestellt, noch in Klärung**
- + Anlage EK mit Ihren Daten – **mit WBA ausgefüllt und unterschrieben übersandt**
- + Heiz- und Betriebskostenabrechnung 2020, nach Erhalt. Negativmeldung ist erforderlich. – **liegt noch immer nicht vor**

Und am 06.09.2021 wiederholten Sie die bereits beantworteten Fragen

mit Schreiben vom 18.08.2021 habe ich Sie gebeten, bei der abschließenden Klärung Ihres Anspruches auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mitzuwirken. Bisher liegen folgende Unterlagen nicht vor:

- + Arbeitsvertrag zwischen Ardahan Kasikci und Herrn Valentin Mikli
- + erste Lohnabrechnung von Herrn Valentin Mikli
- + vom Arbeitgeber Valentin Mikli ausgefüllte Einkommensbescheinigung
- + Anmeldung zur Sozialversicherung von Valentin Mikli, ersatzweise Anmeldung Nebenverdienst
- + Handelt es sich hierbei um einen Ferienjob?
  
- + Kontoauszüge für den Zeitraum 15.06.2021 bis 15.08.2021 aller Konten der Bedarfsgemeinschaft
- + Beziehen Sie weiterhin Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz? Reichen Sie ggf. die Aufhebungsbescheide ein.
- + Anlage EK mit Ihren Daten
- + Heiz- und Betriebskostenabrechnung 2020, nach Erhalt Negativmeldung ist erforderlich. Bitte reichen Sie diese Angaben bei Ihrem Jobcenter bis 23.09.2021 ein. . – **liegt noch immer nicht vor**

Dann am 06.10.2021

Zur Arbeitsaufnahme bei AllesklarDRUCK GmbH:

- + Anlage EK .
- + vom Arbeitgeber ausgefüllte Einkommensbescheinigungen für September und Oktober 2021 . – **liegt noch immer nicht vor**

- + Lohnabrechnung September 2021 . – **liegt noch immer nicht vor**
  - + Lohnabrechnung Oktober 2021 nach Erhalt – **liegt noch immer nicht vor**
  - + Nachweis über den ersten Lohnzufluss . – **liegt noch immer nicht vor**
  - + Nachweis über den Lohnzufluss der Restlohnzahlung, von der Firma Tassenbrennerei GmbH (für die Lohnzahlungen Juni, Juli und August 2021)
- Bitte reichen Sie diese bis 23.10.2021 ein.

Bereits aufgrund der vielfältigen Komponenten und der schwankenden Einkommen war auch weiterhin zu keinem Zeitpunkt eine abschließende Bewilligung ausgeschlossen.

Die Verweigerung der vorläufigen Bewilligung und Sicherstellung der Miete und Existenzsicherung ist rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

2021-10-11 Kontoauszüge 16.06.2021-16.08.2021

2021-10-11 Kontoauszüge 01.08.2021-01.10.2021

2021-10-03 Sendeberichte Kontoauszüge an JC

2021-08-27 Schulgeld

2021-09-29 Anforderung einer Buchungsdatenübersicht samt Fremdkontakten

- fehlt immer noch -

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Müller'.

2 Anlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015)

### § 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1.

ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder

2.

ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder

3.

der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1.

bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,

2.

die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder

3.

die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

Fußnote

(+++ § 65: Zur Anwendung vgl. § 42f Abs. SGB 8 +++ ) (+++ § 65 Abs. 1 u. 3: Zur Anwendung vgl. § 8 Abs. 1a BEEG F. v. 18.12.2014 +++ )

# Klose, SGB I § 65 Grenzen der Mitwirkung / 2.2 Keine Mitwirkungspflicht (Abs. 1)

## Franz-Josef Sauer

### Rz. 4

Abs. 1 listet die Tatbestände auf, bei denen eine Mitwirkungspflicht nach den §§ 60 bis 64 erst gar nicht entsteht. Das bedeutet nicht nur, dass der Leistungsberechtigte von ihm geforderte Mitwirkungshandlungen verweigern darf, sondern insbesondere, dass der Sozialleistungsträger die Mitwirkung erst gar nicht verlangen darf, so dass sich der Leistungsberechtigte darauf nicht berufen muss. Allerdings ist diese Rechtsfolge auf die Reichweite des Tatbestandes beschränkt. Das führt dazu, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine bestimmte Mitwirkungshandlung, wenn sie denn nach der zugrunde liegenden Vorschrift zulässigerweise verlangt werden dürfte, die Grenzen des § 65 überschreiten würde oder nicht. Im Rahmen der Mitwirkung ist die Vorlage von Unterlagen und die Abgabe von Erklärungen zumutbar, um den Bedarf und die Hilfebedürftigkeit zu belegen. Die Mitwirkungspflichten entfallen nicht aufgrund belastender genereller Lebensumstände (Bay. LSG, Beschluss v. 20.10.2011, L 7 AS 872/10, FEVS 2012 S. 561), z. B. der Erziehung und Betreuung mehrerer Kinder. Im entschiedenen Verfahren hatte sich die Klägerin schon für die Antragstellung eines Bevollmächtigten bedient.

### Rz. 5

Die Grenzen nach Abs. 1, die im Wesentlichen für die §§ 60 bis 62 von Bedeutung sind, resultieren aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das gilt auch bei den Anforderungen an Verfahrensbeteiligte bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe (BSG, Urteil v. 9.10.2012, B 5 R 168/12 B, SozR 4-1500 § 73a Nr. 9). Damit wird sozusagen zwischen der Amtsermittlungspflicht der Behörde und der Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten abgewogen. Durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, dass dem Antragsteller oder Leistungsbezieher keine Pflicht auferlegt werden darf, deren Erfüllung im Vergleich zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung unangemessen wäre oder ihm wegen besonderer Umstände aus dem persönlichen Bereich nicht zuzumuten ist. Bei der Beurteilung ist nicht allein die Mitwirkungshandlung zu beurteilen, das Verlangen ist vielmehr im Kontext der spezialgesetzlichen Regelungen zu sehen, etwa von Anspruchsvoraussetzungen, der Gefahr von Missbrauch oder Sanktionsvorschriften.

### Rz. 6

Abs. 1 Nr. 1 verneint eine Mitwirkungspflicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder zu der zu erstattenden Sozialleistung steht. Dabei ist

abzuwägen, ob Art und Umfang der in Anspruch genommenen Sozialleistung bzw. Erstattung den durch die Mitwirkungshandlung beim Leistungsberechtigten bzw. Erstattungspflichtigen entstehenden Aufwand rechtfertigen können. Das ist nur der Fall, wenn dieser Aufwand angemessen ist. Die Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der gerichtlich voll nachprüfbar ist. Die Auslegung des Beurteilungsspielraumes des zuständigen Leistungsträgers muss sich an den einzelnen Mitwirkungspflichten orientieren. Auch bei einmaligen und dem Umfang nach relativ geringen Sozialleistungen wird es regelmäßig nicht als unangemessen empfunden werden können, wenn Antragsvordrucke vollständig auszufüllen sind, Beweismittel bezeichnet und vorgelegt werden müssen oder Zweifel an den Leistungsvoraussetzungen durch eine mündliche Erörterung oder sonst geeignete Maßnahme ausgeräumt werden. Im Zusammenhang mit einem Verlangen nach Vorlage der Kontenauszüge der letzten 3 Monate an einen Antragsteller auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat das BSG klargestellt, dass es im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems, das strikt an die Hilfebedürftigkeit der Leistungsberechtigten als Anspruchsvoraussetzung anknüpft, keine unzumutbare und unangemessene Anforderung darstellt, Auskunft über den Bestand an Konten und die Kontenbewegungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu geben ([BSG, Urteil v. 19.2.2009, B 4 AS 10/08 R, SGB 2009 S. 222](#); vgl. auch [BSG, Urteil v. 19.9.2008, B 14 AS 45/07 R, SuP 2009 S. 299](#)). Dabei gilt ohnehin, dass nicht relevante Daten geschwärzt werden dürfen, solange dies nicht dazu dient, Einkommen oder Vermögen zu verschleiern. Aus dem Rechtsgedanken des § 65 könne auch nicht abgeleitet werden, dass es dafür zunächst eines konkreten Verdachts auf Leistungsmissbrauch bedürfe. Zur Mitwirkungspflicht Selbständiger bei der Ermittlung der Einkommensverhältnisse zur Feststellung, ob ein ergänzender Anspruch auf das Arbeitslosengeld II zur Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht, vgl. [BSG, Urteil v. 28.3.2013, B 4 AS 42/12 R](#). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist besonders zu berücksichtigen, dass eine Obliegenheit im Rahmen eines steuerfinanzierten Fürsorgesystems zu erfüllen ist. Bei dem Verlangen nach Untersuchungsmaßnahmen, Heilbehandlungen bzw. der Teilnahme an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich um gewichtigere Eingriffe, denen insbesondere der Umfang der Sozialleistung und die Bezugsdauer gegenüberzustellen sind.